

## **N-2016-56736-GM**

**Verordnung der Oö. Landesregierung,  
mit der die „Mooswiesen am Irrsee“  
als Europaschutzgebiet bezeichnet werden  
und mit der ein Landschaftspflegeplan für  
dieses Gebiet erlassen wird**

### **Erläuternde Bemerkungen**

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen. In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet „Mooswiesen am Irrsee“ gehört der mit Entscheidung der Kommission vom 02. Februar 2024 (EU 2024/433) festgelegten siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) an.

Die Verordnung dieses Gebiets als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL).

### **Konkordanztabelle:**

<b>Paragraf der VO</b>	<b>Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie</b>
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

## **1. Kurzbeschreibung des Gebiets**

Das geplante Europaschutzgebiet „Mooswiesen am Irrsee“ erstreckt sich über mehrere Teilabschnitte in den Gemeinden Oberhofen am Irrsee, Tiefgraben und Zell am Moos, alle im politischen Bezirk Vöcklabruck. Es handelt sich um ein insgesamt etwa 31,82 ha großes Gebiet, welches im Dezember 2015 als Natura-2000-Gebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Kommission nach Brüssel gemeldet und seit Herbst 2015 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (offizielle Gebietskennziffer AT3141000) aufgenommen worden ist.

Grund für die Nominierung als Natura-2000-Gebiet war ein eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen den EU-Mitgliedsstaat Österreich, in welchem die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete für eine Reihe von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie gefordert worden ist, da nach Ansicht der Europäischen Kommission der Mitgliedsstaat der Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der angeführten Lebensraumtypen und Arten bis dato noch nicht im ausreichenden Ausmaß nachgekommen war. Im gegenständlichen Fall war der Ausweisungsbedarf für die im Vertragsverletzungsverfahren angeführte Moosart „Firnisländisches Sichelmoos“ (*Hamatocaulis vernicosus*) ausschlaggebend für die Abgrenzung und Nominierung dieses Gebiets, welches großteils bereits seit dem Jahr 2002 als Naturschutzgebiet „Irrsee-Moore“ festgestellt ist.

Vom flächenmäßig größeren und bereits bisher bestehenden Naturschutzgebiet „Irrsee-Moore“ (53,46 ha) wurden fachlich relevante Teilflächen im Gesamtausmaß von 28,20 ha in die Abgrenzung des Europaschutzgebiets „Mooswiesen am Irrsee“ inkludiert und werden diese Flächenteile zusammen die Zone A des Europaschutzgebiets bilden. Ein weiterer – aus vier Teilflächen bestehender – Teil des Europaschutzgebiets, welcher als Zone B bezeichnet wird, weist gesamtheitlich eine Fläche von 3,62 ha auf. Dieser Teilbereich ist nicht gleichzeitig als Naturschutzgebiet festgestellt und es bestehen auch keine Bestrebungen, dies zu ändern. Zusätzlich zur genannten Moosart „Firnisländisches Sichelmoos“ wurden innerhalb der, sich primär am Vorkommen dieser Moosart orientierten, Abgrenzung des nominierten Natura-2000-Gebiets weitere Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie festgestellt.

Diesem Ordnungsverfahren sind betreffend beide vorstehenden Gebiete seit dem Jahr 2015 mehrere Informationsveranstaltungen für LiegenschaftseigentümerInnen und die landwirtschaftliche Siedlungsgemeinschaft „LANDSCHAFTSPFLEGE BAUERNLAND“ vorausgegangen. Die letzte Informationsveranstaltung, der gesetzlich erforderliche

Fachausschuss sowie ein Einzelsprechtage für interessierte LiegenschaftseigentümerInnen haben im Dezember 2023 und Jänner 2024 stattgefunden. Hierbei wurden konkrete Verordnungsinhalte, weitere Verfahrensschritte sowie beabsichtigte Abfederungsmaßnahmen betreffend allfällige finanzielle Auswirkungen umfassend besprochen und diskutiert.

## 2. Schutzzweck

**Schutzzweck des Europaschutzgebiets ist die Bewahrung und gegebenenfalls die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und der Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie „Firnisländendes Sichelmoos“ (*Hamatocaulis vernicosus*).**

Es ist somit darauf zu achten, dass alle vorkommenden Lebensraumtypen und die Moosart „Firnisländendes Sichelmoos“ sowohl hinsichtlich der Qualität ihrer Erhaltungszustände nicht verschlechtert als auch die jeweiligen Arealgrößen im Gebiet nicht wesentlich verändert werden. Geringfügige Arealverschiebungen zugunsten eines Lebensraumtyps und dadurch gleichermaßen zum Nachteil eines anderen Lebensraumtyps sind nur dann fachlich argumentierbar, wenn dies aufgrund konkurrierender fachlicher Zielsetzungen im Rahmen des Schutzgebietsmanagements im Einzelfall ausschließlich durch fachliche Argumente begründbar ist. Maßnahmen und/oder Vorhaben, die zum Verlust, zu einer Verringerung der Arealflächen oder zu qualitativen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Gebiets und/oder zu einer Beeinträchtigung der Art „Firnisländendes Sichelmoos“ führen würden, stehen dem Schutzzweck jedenfalls dann entgegen, wenn sie naturschutzfachlich – insbesondere pflanzen- und vegetationsökologisch – nicht begründbar sind.

Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert. Der Erhaltungszustand einer Art gilt dann als „günstig“, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet der Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

### 3. Schutzgüter im Gebiet

Innerhalb des geplanten Europaschutzgebiets „Mooswiesen am Irrsee“ sind acht Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ausgewiesen.

#### Natürliche Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“

FFH-Code	Bezeichnung
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )
7110*	Lebende Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoos-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )
7230	Kalkreiche Niedermoore
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

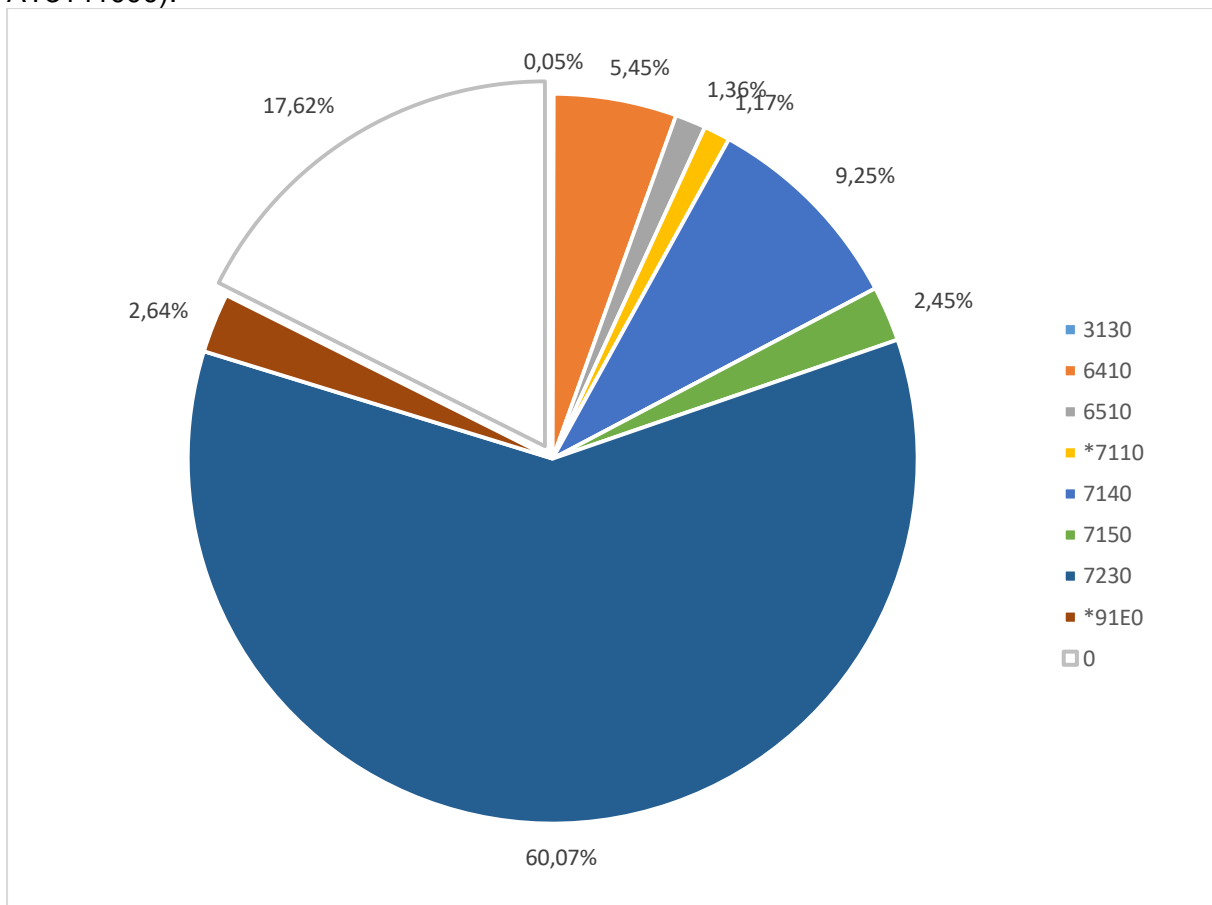
\*Prioritärer Lebensraumtyp

#### Pflanzenart des Anhangs II der „FFH- Richtlinie“ und ihr Lebensraum

FFH-Code	Bezeichnung der Art
1393	Firnisglänzendes Sichelmoos ( <i>Hamatocaulis vernicosus</i> )
	<b>Beschreibung des Lebensraums der Art</b>
	Kleinseggenriede, auf pH-neutralen bis schwach sauren, basenreichen, aber kalkarmen, offenen bis schwach beschatteten, dauerhaft kühl-feuchten, meist sehr nassen Standorten in Nieder- und Zwischenmooren, Nasswiesen und Verlandungszonen von Seeufern; gemähte oder beweidete, schwachsaure, stets sehr nasse, flachwüchsige, zum Teil quellige Niedermoore

#### 4. Verteilung der FFH-Lebensraumtypen und Kurzbeschreibung der Schutzgüter

Prozent-Anteile am gesamten Natura-2000-Gebiet „Mooswiesen am Irrsee“ (FFH-Gebiet, AT3141000):



Quelle: Biotopkartierung Irrseemoore und Irrseeufer 2012 - Auftragnehmer Dipl.-Biol. W. Diewald / Dipl.-Biol. V. Schleier // Datenaufbereitung/Bearbeitung: Günter Dorninger (Abt. N) – 19.12.2023

##### 4.1. Vorkommende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

###### **3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea***

Dieser Lebensraumtyp umfasst mäßig mit Nährstoffen versorgte Stillgewässer mit amphibischen Strandlings-Gesellschaften und - bei spätsommerlichem Trockenfallen - mit Zwergbinsen-Gesellschaften. Diese Vegetationseinheiten können sowohl in enger räumlicher Nachbarschaft als auch isoliert auftreten. Unter diesen Lebensraumtyp fallen auch nährstoffärmere, schlammige, periodisch trockenfallende Altwasserufer. Charakteristisch sind kurzlebige und niedrigwüchsige, meist unter zehn cm hohe Pflanzen. **Gefährdung:** Veränderungen des Wasserhaushaltes (auch in der Umgebung), Nivellierung der Wasserstände; Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag; Veränderung der Uferstruktur (z.B. Veränderung der Flachwasserzonen, flächige Trittbelastung durch Mensch und Vieh); Freizeitaktivitäten (z.B. Badebetrieb, Bootsverkehr, Windsurfen, Seezugänge in sensiblen Bereichen). **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: B**

**6410 Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)**

Dieser Wiesentyp kommt auf feuchten bis nassen Standorten vor und wird traditionell nur einmal jährlich, fallweise auch nur jedes zweite Jahr, im Herbst (September bis Oktober) gemäht. Die späte Mahd ermöglicht es dem Pfeifengras, Mineralstoffe aus den Blättern in die Wurzeln und die bodennahen Halmknoten zu verlagern und dort für die nächste Vegetationsperiode zu speichern. Charakteristisch ist die leuchtend orangebraune Verfärbung des Pfeifengrases im Herbst, die die Wiesen von ihrem Umland abhebt. Die Struktur des Lebensraums wird durch das horstig wachsende Pfeifengras geprägt, das abhängig von Höhenlage, Nährstoff- und Wasserversorgung durch andere Pflanzenarten ergänzt wird. Bezeichnend ist die späte Entwicklung der Wiesen im Frühjahr (das Pfeifengras blüht erst im Hochsommer), die auf die langsame Erwärmung der nassen Böden zurückzuführen ist. Durch die späte Mahd können auch Arten mit später Blüte zur Reife gelangen und sich in diesen Wiesen halten. Pfeifengraswiesen wurden durch menschliche Nutzung geschaffen und müssen daher regelmäßig gemäht werden um die Rückentwicklung zum Wald zu verhindern.

**Gefährdung:** Die Biootypen des Lebensraumtyps gelten nach der Roten Liste gefährdeter Biootypen Österreichs als stark gefährdet bzw. von völliger Vernichtung bedroht. Pfeifengraswiesen sind in ihrem Bestand in den letzten Jahrzehnten dramatisch zurückgegangen, da die Streunutzung wirtschaftlich keine Bedeutung mehr besitzt. Weitgehend fehlende Verwertungsmöglichkeiten für das anfallende Mähgut sind das Hauptproblem für den Schutz dieses Lebensraumtyps. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: A**

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)**

Zu diesem Lebensraumtyp zählen Wiesen, welche aufgrund nur mäßig intensiver Bewirtschaftung eine artenreiche Vegetation aufweisen. Das Spektrum reicht von Wiesentypen auf relativ trockenen Standorten (z.B. Salbei-Glatthaferwiese) bis zu feuchten Ausprägungen (z.B. Fuchsschwanz-Frischwiese). Die Wiesen werden traditionell jährlich mit Stallmist gedüngt und ein- bis zweimal, selten auch dreimal gemäht. Noch bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts waren dies die typischen Wirtschaftswiesen der Grünlandgebiete bis ca. 1000 m Seehöhe. Aufgrund der nur mäßigen Nährstoffversorgung können hochwüchsige Arten der Fettwiesen nicht ihre volle Konkurrenzkraft entfalten und lassen Magerkeitszeigern genügend Lebensraum. Die Schicht der Obergräser, allen voran der Glatthafer, ist nicht allzu dicht, darunter befinden sich die mittelhohen und niedrigwüchsigen Grasarten, die eine zweite und dritte Grasschicht bilden. Unter den Kräutern dominieren Fettwiesenarten wie Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Storchschnabel oder Weißes Labkraut. Nährstoffärmere Bestände,

die dann meist zu Halbtrockenrasen überleiten, können sehr artenreich sein. Die traditionelle extensive Nutzung ist notwendig, um diesen Lebensraumtyp zu erhalten. **Gefährdung:** Die entsprechenden Biotoptypen des Lebensraumtyps sind laut Roter Liste gefährdeter Biotoptypen stark gefährdet bis gefährdet. Der Lebensraumtyp war bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts weit verbreitet und stellte den Haupttyp der Futterwiesen in Österreich dar. Aufgrund der leichten Intensivierbarkeit der Standorte waren große Flächenverluste durch Umbruch, Nutzungsaufgabe (Aufforstung, Verbuschung) und Intensivierung der Düngung in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: B**

### **7110\* Lebende Hochmoore**

Hochmoore wölben sich mit ihrem Torfkörper und einem mooreigenen Wasserkörper „uhrglasförmig“ über den allgemeinen Grundwasserspiegel empor, sodass die Vegetation ausschließlich von Niederschlägen versorgt wird. Die komplexen Verhältnisse im Hochmoor sind durch die Eigenschaften der Torfmoose bedingt, die ein enormes Wasserhebe- und Haltevermögen besitzen, jedoch schwer zersetzbar sind und bei ihrem Absterben eine Akkumulation von toter biogener Substanz – dem Torf – bewirken. Hochmoore stellen extrem nährstoffarme Ökosysteme dar. Die Torfmoose tauschen die wenigen verfügbaren Mineralsalze mit Wasserstoff-Ionen ab, wodurch es zu einer starken Versauerung der Standorte kommt. Andere Pflanzen, wie etwa der Sonnentau, begegnen dem Mangel an Nährstoffen dadurch, dass sie mit klebrigen Drüsenhaaren kleine Insekten fangen und sich mit tierischer Nahrung versorgen. Die Zentralfläche von typischen Hochmooren, die so genannte Hochmoorweite, ist in Bulte (Torfmooshügel) und Schlenken (Wasserlacken) gegliedert. Gegen den Hochmoorrand neigt sich das „Randgehänge“ hin zum „Lagg“ (Randsumpf), welcher den Kontakt zum umgebenden Mineralboden herstellt. **Gefährdung:** Hochmoore stellen äußerst sensible Ökosysteme dar. Eingriffe in den Wasser- oder den Nährstoffhaushalt führen rasch zu irreversiblen Schäden. Intakte Hochmoore sind in Österreich in den letzten Jahrzehnten sehr selten geworden und daher stark gefährdet. Gefährdungsursachen stellen insbesondere Entwässerungen, Abtorfungen, Aufforstungen, Nährstoffeinträge und der Betritt der sensiblen Moosteppiche dar. **Anmerkung lt. Biotopkartierung:** Dieser LRT konnte im Kartierungsgebiet nur im Bereich des Biotops 369 am Nordende des Irrsees festgestellt werden. Die Fläche vermittelt zwischen Übergangsmoor und Hochmoor. Sie ist durch Entwässerung und (mittlerweile z.T. entfernte) Verbuschung stark gestört. Die Vegetation deutet auf einen ehemaligen Hochmoorkern hin, der noch lebensfähig ist. Hier ist eine weitere Entbuschung und eine Verschließung von Entwässerungsgräben dringen geboten. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: D**

(\*Prioritärer Lebensraumtyp)

## 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Übergangs- und Schwingrasenmoore umfassen sehr unterschiedliche Pflanzengesellschaften auf nassen Standorten, das können Verlandungszonen nährstoffarmer stehender Gewässer, Randsümpfe von Hochmooren oder Niedermoorstandorte in niederschlagsreichen Gebieten sein. Allen ist gemeinsam, dass sie Torfsubstrate produzieren. Unter dem Begriff Schwingrasen versteht man einen auf einer Wasserfläche aufschwimmenden Moorrasen. Ein Übergangsmoor stellt das Bindeglied zwischen Hochmooren und Niedermooren dar, da Teile des Moores überwiegend vom Regenwasser gespeist werden, während die nassen, tiefer liegenden Moorpartien vom Mineralbodenwasser beeinflusst sind. Über einer weitgehend geschlossenen Moosdecke (Torfmoosarten) befindet sich eine Krautschicht, die von niedrigwüchsig-lückiger, bis hin zu dichter, wiesenartiger Vegetation (z.B. Rostsegge) ausgebildet sein kann. Niedrigwüchsige Gehölze sind höchstens vereinzelt vorhanden. Dieser Moortyp entwickelt sich durch ein allmähliches Entwachsen des Torfkörpers aus dem Grundwassereinfluss, kann aber auch durch menschliche Störungen von Hochmooren entstehen. Bei Entwässerung kommt es zu einer Nährstofffreisetzung und einer Veränderung der Artenzusammensetzung. **Gefährdung:** Die Biotoptypen des Lebensraumtyps sind nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs als stark gefährdet eingestuft. Gefährdungsursachen sind die Veränderung des hydrologischen Regimes, z.B. durch Entwässerung oder Torfgewinnung, Aufforstung der Standorte oder die direkte Vernichtung durch Verbauung. **Anmerkung lt. Biotopkartierung:** Dieser LRT wurde hauptsächlich im Irrsee-Nordmoor sowohl nördlich als auch südlich des Güterweges nachgewiesen und umfasst zwei mehr oder weniger gut erhaltene Moorkerne. Aber auch am Irrsee-Westufer bei Wildeneck und am Ostufer zwischen Ramsau und Graben und knapp nördlich Zell am Moos konnte dieser LRT festgestellt werden. Wertmindernd ist in fast allen Fällen die gestörte Hydrologie (Entwässerung) der Flächen mit den damit verbundenen Folgen. Hier sollten Gräben geschlossen werden, die Flächen extensiviert werden und bei Bedarf entbuscht werden. Die empfohlenen Sanierungsmaßnahmen wurden bereits begonnen bzw. werden mit dem Einbau der regulierbaren Grabensperren fortgeführt, sodass die Einstufung „B“ trotz aufgezeigter Defizite aus fachlicher Sicht als gerechtfertigt erscheint. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: B**

## 7150 Torfmoos-Schlenken (*Rhynchosporion*)

Dieser Lebensraumtyp umfasst einerseits Torfmoor-Regenerationsstadien in Torfstichen, kommt aber auch natürlich am Rande von nährstoffarmen Stillgewässern oder in Mikrosenken von Hochmooren oder nassen Niedermooren vor. Der Lebensraumtyp ist immer nur sehr kleinflächig ausgebildet. Während der Schneeschmelze oder nach Regenfällen sind die Standorte nass, im Sommer trocknen sie öfter aus. Aufgrund der extremen



Standortbedingungen ist der Lebensraumtyp sehr artenarm, prägend sind Sauergräser und Moose. Offene Torfböden entstehen durch ein Störungsregime, welches entweder natürlich, z.B. durch zeitweise Überstauung, oder durch menschlichen Einfluss, z.B. Torfstich oder häufigen Betritt, bedingt ist. Durch Einwandern von Torfmoosen können sich die Schlenkenbereiche allmählich zu geschlossenen Moorgesellschaften entwickeln. **Gefährdung:** Nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen ist der Lebensraumtyp stark gefährdet. Die Bestände sind in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Aufgrund von Nährstoffeinträgen hat sich auch die Qualität des Lebensraumes verschlechtert. Aufgrund der Kleinflächigkeit sind die Standorte besonders gefährdet. Ursachen sind die Entwässerung und Abtorfung von Mooren, Aufforstungen, Eutrophierung der Moorstandorte oder die direkte Vernichtung der Standorte durch Verbauung. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: B**

### **7230 Kalkreiche Niedermoore**

Als Niedermoor oder Flachmoor bezeichnet man Torf produzierende Vegetationseinheiten, welche von Mineralbodenwasser versorgt werden. Sie befinden sich an Sumpfquellen, sickernassen Hängen oder im Verlandungsbereich von stehenden Gewässern. Die Standorte sind entweder aufgrund des baumfeindlichen Wasserhaushaltes von Natur aus offen oder werden durch gelegentliche oder regelmäßige Mahd baumfrei gehalten. Diese Wiesen sind wirtschaftlich wenig ertragreich und eignen sich nur zur Streugewinnung. Die Vegetation wird von niedrigwüchsigen, grasähnlichen Pflanzen (Seggen, Binsen, Simsen, Wollgräser), Kräutern und Moosen aufgebaut. Natürliche Kalk-Flachmoore sind meist nur sehr kleinflächig ausgebildet, sekundäre Bestände können auch großflächiger vorkommen. Häufig besteht Kontakt zu Bruch- und Auwäldern, Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen und Röhrichten. Durch Absenken des Grundwasserspiegels kommt es durch die steigende Mineralisationsrate zur Nährstoffanreicherung und damit zu einer Ausbreitung von höherwüchsigen Wiesenpflanzen. **Gefährdung:** Der Biotoptypen wird nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs als stark gefährdet eingestuft. Kalk-Flachmoore erlitten in den letzten Jahrzehnten starke Flächenverluste durch Nutzungsaufgabe (Mahd) und nachfolgende Verbuschung bzw. Aufforstung oder Nutzungsintensivierung. Absenken des Grundwasserspiegels/Entwässerung, Nährstoffeintrag (Düngung) und Betritt sind weitere Gefährdungsursachen. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: B**

### **91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

Im unmittelbaren Überflutungsbereich von Fließgewässern und an Standorten mit regelmäßig schwankenden hoch anstehenden Grundwasserständen (z.B. quellige, durchsickerte Wälder) entwickeln sich Erlen- und Eschenauwälder. Sie bestehen aus schnellwüchsigen Gehölzen

mit wenig widerstandsfähigem, leichtem Holz, den so genannten Weichhölzern, die mit ihren Wurzeln das ganze Jahr mit dem Grundwasser in Kontakt stehen. Die von Weiden dominierten Wälder besiedeln die von stärkeren Hochwässern überfluteten Auen. Dabei handelt es sich um sehr dynamische Lebensräume. Schwarz-Erlen und Eschen stocken auf staunassem, tonigem Substrat an gefällearmen Bächen und Flüssen. Die Bestände können als schmale, Bach begleitende Gehölzstreifen, aber auch als ausgedehnte, die gesamte Aue einnehmende Wälder ausgeprägt sein. Sie besitzen ein meist nicht vollständig geschlossenes Kronendach, das die Entwicklung einer üppigen Krautschicht aus hochwüchsigen Stauden ermöglicht. Auch die Strauchschicht ist häufig üppig wachsend. **Gefährdung:** Nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs werden die Weidenauwälder in den höchsten Gefährdungskategorien (stark gefährdet, von vollständiger Vernichtung bedroht) geführt. Grauerlenauwald und Schwarzerlen-Eschenauwald gelten als gefährdet (regional stark gefährdet). Die Gefährdungsursachen liegen in der Veränderung des Wasserhaushalts durch Flussregulierung, Abdämmung der Auwälder, Einstauen der Gewässer oder Bestandesumwandlung durch Aufforstung mit Pappel-Hybriden. **Erhaltungszustand im Gesamtgebiet: B**

(\*Prioritärer Lebensraumtyp)

#### **4.2. Vorkommende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie**

##### **1393 Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*)**

Die Art kommt in basenreichen, pH-neutralen Durchströmungs-, Hang- und anderen Übergangs- und auch sehr nassen Niedermoor-Typen vor und in mäßig trockenen Zwischenmooren. Seltener auch in Hochmooren (und dort wohl eher in Übergangsmoorartigen Bereichen), vielmehr in schwach sauren, basenreichen, aber kalkarmen („subneutralen“) Mooren. Ferner in kalkfreien „Sümpfen“ (nicht in Kalksümpfen), die Schwimmformen auch in stehenden Gewässern. Der tolerierte pH-Bereich liegt zwischen 5 und 8. Langlebige, ausbreitungsschwache Art mit geringer Investition in die Vermehrung („perennial stayer“). Großwüchsiges, zweihäusiges, nur selten fruchtendes Laubmoos. **Gefährdung:** Deutschlandweit starker Rückgang der Art seit den 1960er Jahren. Entwässerung der Nieder- und Übergangsmoore und Anhebung des Trophieniveaus, auch durch Stoffeinträge aus der Luft. Intensive Rinderbeweidung von Quellbereichen führt zu einem Rückgang. Gemäß der Roten Liste der gefährdeten Gefäßpflanzen Österreichs als „stark gefährdet“ eingestuft. Infolge der jahrhundertelangen Eingriffe in die Moore hat diese Art vor allem in den Tieflagen massive Bestandsrückgänge hinnehmen müssen. Die Anzahl der aktuellen Vorkommen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Bestände auch aufgrund geringer Populationsgrößen einer akuten Aussterbegefahr unterliegen. Neben den Eingriffen in den Wasserhaushalt stellen die hohen Nährstoffeinträge für viele Braunmoosgesellschaften

eine außerordentlich hohe Bedrohung dar. Die Konkurrenzverhältnisse werden massiv verschoben und die vielerorts zu beobachtender Versauerung verschärft diesen Prozess zusätzlich.

## 5. Abgrenzung des Europaschutzgebiets

Die Abgrenzung wurde entsprechend fachlicher Grundlagen, vordringlich basierend auf dem Vorkommen der im Mahnschreiben der Europäischen Kommission angeführten und der damit verbundenen Forderung zur Nominierung von Schutzgebieten zum Schutz der geforderten Art „Firnisländendes Sichelmoos“ (*Hamatocaulis vernicosus*), vorgenommen. Das Vorkommen dieser Moosart in den Niedermoor- und Streuwiesenbereichen am Irrsee wurde von einem führenden Moos- und Moorkundler Oberösterreichs erhoben und wurden die Ergebnisse der fachlichen Abgrenzung der Teilgebiete in den Niedermoorwiesen rund um den Irrsee zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden Grundflächen des Naturschutzgebiets „Irrsee-Moore“, welche sich im Eigentum der Landesimmobilien-GmbH befinden, in die Abgrenzung des Europaschutzgebiets inkludiert. Gleichmaßen wurden Grundflächen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern berücksichtigt, die sich freiwillig für einen Einbeziehung ihrer Flächen in das Europaschutzgebiet bereiterklärt haben.

## 6. Zonierung und Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen in den ESG-Zonen

Das geplante Europaschutzgebiet „Mooswiesen am Irrsee“ wird in zwei Zonen unterteilt:

ZONE	Fläche der Zone	Anmerkung / Begründung
A	28,20 ha	Flächenteil, welcher zudem Teil des Naturschutzgebiets „Irrsee-Moore“ ist.
B	3,62 ha	Flächenteil, welcher nicht Teil des Naturschutzgebiets „Irrsee-Moore“ ist.

### Zone A

3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )
7110*	Lebende Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7150	Torfmoos-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )
7230	Kalkreiche Niedermoore
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

(\*Prioritärer Lebensraumtyp)

## **Zone B**

<b>6410</b>	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )
<b>7230</b>	Kalkreiche Niedermoore
<b>7140</b>	Übergangs- und Schwingrasenmoore
<b>91E0*</b>	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

(\*Prioritärer Lebensraumtyp)

### **7. Erlaubte Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können**

Die in der Verordnung, mit der die „Irrsee-Moore“ in den Gemeinden Oberhofen am Irrsee, Tiefgraben und Zell am Moos als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr. 41/2002 idF LGBl. Nr. 94/2006, aufgelisteten erlaubten Eingriffe wurden auf fachlicher Ebene überprüft, ob sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des gesamten geplanten Europaschutzgebiets „Mooswiesen am Irrsee“ führen können. Nach Änderung einiger gestatteter Eingriffe in der neuen geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ in Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und insbesondere hinsichtlich der nunmehr nur noch zeitlich eingeschränkt gestatteten oberflächlichen Entwässerungsmaßnahmen sind die Bestimmungen der neuen geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ soweit an die erforderlichen Lebensraumbedingungen der Niedermoor-Lebensraumtypen und der Art „Firnisländisches Sichelmoos“ angepasst worden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Schutzgüter des Europaschutzgebiets ausgeschlossen werden kann. Sie können daher ohne Prüfung auf Verträglichkeit (Screening) gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 in den jeweiligen Bereichen bzw. Zonen durchgeführt werden.

Gleichermaßen wird dadurch jedoch auch ermöglicht und sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung in Form der Streumahd weiterbetrieben werden kann, was neben den diesbezüglichen Anliegen der Bauernschaft auch maßgeblich im Interesse der Schutzzwecke des Naturschutz- und auch des Europaschutzgebiets gelegen ist. Zum einen benötigt die krautige Niedermoorvegetation ausreichend Lichteinstrahlung und keine oder nur geringe Konkurrenz von Gehölzpflanzen, zum anderen sind sowohl der Große Brachvogel und auch die Bekassine als Schutzgüter im Naturschutzgebiet anzusehen und benötigen diese beiden Wiesenbrutvogelarten möglichst gehölzfreie und extensiv bewirtschaftete Wiesenlebensräume zur Sicherung ihrer Bestände.

### **7.1. Erlaubte Maßnahmen in Zone A des geplanten Europaschutzgebiets**

Für die **Zone A** wird festgestellt, dass die in § 2 der geplanten neuen *Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Irrsee-Moore“ als Naturschutzgebiet festgestellt werden*, gestatteten Eingriffe keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen. Diese Feststellung ist aus fachlicher Sicht zu bestätigen, da im Zuge der Änderung der Verordnung des Naturschutzgebiets „Irrsee-Moore“ darauf Bedacht genommen worden ist, dass bislang gestatte Eingriffe, durch welche die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Art(en) – auf Basis derer das Gebiet „Mooswiesen am Irrsee“ der Europäische Kommission gemeldet worden ist (Nominierung im Jahr 2015) – nicht gewährleistet hätte werden können, entfallen bzw. geändert worden sind.

Entsprechende weitere Ausführungen zu den gestatteten Eingriffen in der neuen geplanten Naturschutzgebietsverordnung „Irrsee-Moore“ können dem parallel geführten Begutachtungsverfahren zu dieser Verordnung (vgl. Erl. Bem. zu N- 2016-52614-GM) entnommen werden.

### **7.2. Erlaubte Maßnahmen in Zone B des geplanten Europaschutzgebiets**

Für die **Zone B** wird festgestellt, dass die darin erlaubten Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen. Eine erlaubte Maßnahme hinsichtlich der Räumung der Zeller Ache (§ 2 Z 10 der geplanten neuen *Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Irrsee-Moore“ als Naturschutzgebiet festgestellt werden*) war nicht anzuführen, da diese nur an einen Teilbereich der Zone A des Europaschutzgebiets angrenzt, jedoch nicht an Teilflächen der Zone B. Gleichermaßen war eine Instandhaltung von den in Anlagen dargestellten Entwässerungsgräben (§ 2 Z 6 der geplanten neuen *Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Irrsee-Moore“ als Naturschutzgebiet festgestellt werden*) nicht als erlaubte Maßnahme anzuführen, da in den Anlagen zur geplanten Europaschutzgebietsverordnung weder solche Entwässerungsgräben gegeben sind, noch Grenzgräben zur ESG-Grenze bestehen. **Die erlaubten Maßnahmen in Zone B lauten:**

1. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der erlaubten Nutzungen;
2. das Betreten der in den Anlagen gekennzeichneten Wege;
3. das Befahren im Rahmen der gemäß Z 4 bis 8 erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
4. die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der Streuwiesen ab 1. August jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts;

5. die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
6. die Instandhaltung von durch regulierbare Stauwerke eingestauten, rechtmäßig bestehenden Entwässerungsgräben bis zu einer Tiefe von 40 cm zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März;
7. die Instandhaltung von nicht durch regulierbare Stauwerke eingestauten, rechtmäßig bestehenden Entwässerungsgräben bis zu einer Tiefe von 40 cm zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März sowie von Vorflutgräben in diesem Zeitraum bis zu einer Tiefe von 40 cm, wobei in Abhängigkeit von der Lage der einmündenden Rohrleitungen oder Entwässerungsgräben in deren unmittelbaren Mündungsbereich die Grabenräumung zum Zweck der Abflusertüchtigung in Abhängigkeit von der Geländeneigung auch tiefer erfolgen kann jeweils im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
8. das Öffnen der regulierbaren Stauwerke im Zeitraum zwischen 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres zum Zweck der Durchführung der Mahd samt Abtransport des Mähguts, wobei
  - a) die Einstauverschlüsse unmittelbar nach dem erfolgten Abtransport des Mähguts wieder zu schließen sind,
  - b) die Öffnungszeit in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen so kurz als möglich, jedoch jedenfalls unter vier Wochen zu halten und nur in begründeten Ausnahmefällen zeitgerecht vor Überschreitung der maximalen Öffnungszeit das Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung herzustellen ist;
9. die rechtmäßige Ausübung der Jagd zwischen dem 1. August und dem 15. März jeden Jahres sowie datumsunabhängig das Betreten zum Zweck der Nachsuche, mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung;
10. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
11. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
12. Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

## **8. Ausführungen zu erlaubten Maßnahmen in Zone B:**

- a. Die erlaubten Maßnahmen des § 2 Z 1 – 3 sowie 5 der geplanten Europaschutzgebietsverordnung „Mooswiesen am Irrsee“ wurden auf Grundlage systematischer und sprachlicher Überlegungen zum Zwecke einer Einheitlichkeit der Rechtssetzung in konkreter Ausgestaltung normiert.
- b. Beim gestatteten Eingriff des § 2 Z 4 der geplanten Europaschutzgebietsverordnung kommt es aus ökologischen Gründen zur Festsetzung des Mahdtermins auf den 1. August jeden Jahres. Frühere Termine bergen den naturschutzfachlichen Nachteil, dass die Samenreife mancher Pflanzen sowie die Entwicklungszyklen mancher Insektenarten, denen die Niedermoor- und Streuwiesen als Lebensraum dienen, beeinträchtigt werden können. Erfahrungen der vergangenen Jahre und Besprechungen mit Grundeigentümern haben zudem gezeigt, dass die Absicherung der Flächenbewirtschaftung auch mit dieser praxisorientierten Festsetzung des frühestens möglichen bzw. gestatteten Mahdzeitpunkts gewährleistet werden kann, da dies vielfach ohnehin der gängigen Praxis entspricht.
- c. Die erlaubte Maßnahme des § 2 Z 6 der geplanten Europaschutzgebietsverordnung „Mooswiesen am Irrsee“ steht vor dem Hintergrund, dass seitens der für den Vollzug des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung im Rahmen des Schutzgebietsmanagements beabsichtigt ist, LiegenschaftseigentümerInnen im Europaschutzgebiet nach entsprechender moorfachlicher Standortbeurteilung den Einbau von regulierbaren Stauwerken in rechtmäßig bestehende Entwässerungsgräben anzubieten. Entscheidet sich ein Liegenschaftseigentümer für einen solchen Einbau, so ist eine Instandhaltung dieser durch regulierbare Stauwerke eingestauten, rechtmäßig bestehenden, Entwässerungsgräben bis zu einer Tiefe von 40 cm zwischen dem 15. Oktober und dem 15. März aus naturschutzfachlicher Sicht ohne Abstimmungsbedürfnis mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung möglich und wird den landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen entsprochen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass dadurch auch dem Schutzzweck des geplanten neuen Natur- wie auch Europaschutzgebietes Rechnung getragen werden kann, als in dem außerhalb der Zeit der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung gelegenen Zeitraum für die bestehenden Niedermoor-Lebensraumtypen und auch für die Lebensansprüche der Art „Firnisländisches Sichelmoos“ durch regulierbare Stauwerke die Stabilisierung des Wasserhaushaltes im Irrsee-Moorgebiet sichergestellt wird.

- d. Die erlaubte Maßnahme des § 2 Z 7 der geplanten Europaschutzgebietsverordnung „Mooswiesen am Irrsee“ deckt einerseits den Zeitraum bis zum Einbau von regulierbaren Stauwerken in rechtmäßig bestehende Entwässerungsgräben ab, andererseits auch rechtmäßig bestehende Entwässerungsgräben betreffend derer sich ein Eigentümer gegen den Einbau eines solchen Stauwerks entschieden hat. Dem Schutzzweck des geplanten neuen Natur- wie auch Europaschutzgebiets ist in diesen Fällen insofern Rechnung zu tragen, als eine Instandhaltung von nicht durch regulierbare Stauwerke eingestauten, rechtmäßig bestehenden Entwässerungsgräben lediglich im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung vorgenommen werden kann. Weitergehend wird die Herstellung dieses Einvernehmens insbesondere von einer moorkundigen Beurteilung des Einzelfalls in Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkung einer Grabenräumung/-instandhaltung auf die betroffenen Lebensraumtypen und/oder Arten durch einen geeigneten Sachverständigen abhängen, was gerade auch vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Erhaltungspflicht der FFH-Schutzgüter zu begründen ist.
- e. Die erlaubte Maßnahme des § 2 Z 8 der geplanten Europaschutzgebietsverordnung „Mooswiesen am Irrsee“ berücksichtigt die landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen insbesondere vor dem Hintergrund der bäuerlichen Praxis und bringt diese mit den naturschutzrechtlichen Erhaltungspflichten in Einklang. Durch eine Vielzahl an Abstimmungsgesprächen mit Vertreten der Landwirtschaft wurde der örtlich übliche Zeitrahmen für eine zeitbefristete Öffnung der regulierbaren Stauwerke innerhalb eines dafür festgelegten Zeitraumes zwischen dem 15. Juli und dem 15. Oktober eines jeden Jahres erhoben, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Mahd samt Abtransport des Mähguts) auch weiterhin zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund des naturschutzfachlichen Erfordernisses, den Wasserhaushalt im Gebiet außerhalb der Mahdzeit möglichst zu stabilisieren, sind die Einstauverschlüsse der regulierbaren Stauwerke unmittelbar nach dem erfolgten Abtransport des Mähguts wieder zu schließen (lit a) und ist die Öffnungszeit in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen grundsätzlich so kurz als möglich zu halten (lit b). Die maximale Öffnungszeit darf vier Wochen jedenfalls nicht überschreiten und ist dieser Zeitrahmen auch für die übliche Form der bäuerlichen Bewirtschaftung vor Ort angemessen. Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Herstellung des Einvernehmens mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, zeitgerecht vor Überschreitung der maximalen Öffnungszeit, ist diese maximale Öffnungszeit auf Grundlage einer Beurteilung des Einzelfalls durch einen geeigneten Sachverständigen erstreckbar. Diese Einzelfallprüfung begründet sich insbesondere in der unionsrechtlichen Erhaltungspflicht der FFH-



Schutzgüter. Als begründeter Ausnahmefall wird jedenfalls der unverschuldete Eintritt eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses zu verstehen sein.

- f. Die erlaubte Maßnahme des § 2 Z 9 der geplanten Europaschutzgebietsverordnung „Mooswiesen am Irrsee“ wurde auf Grundlage systematischer und sprachlicher Überlegungen zum Zwecke einer Einheitlichkeit der Rechtssetzung eingefügt. Bei wörtlicher Interpretation des § 2 Z 9 der geplanten Europaschutzgebietsverordnung „Mooswiesen am Irrsee“ umfasst die „*Errichtung jagdlicher Einrichtungen*“ jedenfalls die „*Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen*“; kann eine Errichtung schließlich nur eine Entstehung einer bisher nicht vorhandenen jagdlichen Einrichtung sein. Von diesem Begriffsverständnis sind insbesondere Jagdhütten, Hochstände und Wildfütterungseinrichtungen umfasst.
- g. Durch § 2 Z 10 der geplanten Europaschutzgebietsverordnung „Mooswiesen am Irrsee“ werden *Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung* erlaubt. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die fachlichen Anforderungen und insb. Möglichkeiten an Probenentnahmen und wissenschaftlichen Projekten in Schutzgebieten weiterentwickelt haben. Insbesondere in Moor-Schutzgebieten kann im Rahmen wissenschaftlicher Projekte bzw. zur Probenentnahme der Einsatz und Verbleib von Material – etwa von Messsonden – ebenso erforderlich werden wie das Betreten und Befahren oder Überfliegen (beispielsweise mit Drohnen); insofern der abstrakte Begriff der „Maßnahme“ hierfür legislativ geeignet ist.
- h. In § 2 Z 11 der geplanten Europaschutzgebietsverordnung „Mooswiesen am Irrsee“ werden hinkünftig *Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung* gestattet, womit eine Formulierung zur Einheitlichkeit der Rechtssetzung gewählt wurde. Weitergehend sind § 2 Z 6 – 8 der geplanten Europaschutzgebietsverordnung „Mooswiesen am Irrsee“ als *lex specialis* zu § 2 Z 13 zu verstehen und fallen daher nicht unter diese Bestimmung. Als im Schutzgebiet vorkommende Einrichtungen und Anlagen sind insbesondere die nach § 2 Z 2 betretbaren Wege und zu verstehen.
- i. Von einem rechtmäßigen Bestand im Sinne der § 2 Z 6, 7 und 11 der geplanten Europaschutzgebietsverordnung „Mooswiesen am Irrsee“ ist dann auszugehen, wenn keine Genehmigungspflicht gegeben ist, ein „Altbestand“ vorliegt oder dafür eine

rechtskräftige naturschutzbehördliche Genehmigung vorliegt. Die Beantwortung der Frage, ob ein rechtmäßiger Bestand vorliegt, erfordert eine differenzierte Betrachtung im Einzelfall. Unter einem „Altbestand“ ist eine Maßnahme zu verstehen, die bereits vor Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Genehmigungspflicht gesetzt wurde und seither unverändert andauert (vgl. etwa die Erkenntnisse nach ständiger Rechtsprechung des VwGH: VwGH 25.11.2015, ZI. 2012/10/0106, VwGH 18.02.2015, ZI. 2012/10/0194, VwGH 17.12.2014, 2012/10/0069, VwGH 24.07.2013, ZI. 2012/10/0065, VwGH 29.01.2009, ZI. 2005/10/0004, VwGH 31.03.2003, ZI. 2002/10/0121 mwN). Von einer wesentlichen Änderung ist schon nach § 58 Oö. NSchG 2001 dann zu sprechen, wenn eine solche Abweichung für sich betrachtet bewilligungspflichtig gewesen wäre. Eine Neuerrichtung (etwa nach Abriss) stellt nach Rechtsprechung des VwGH keinen unveränderten Bestand dar, womit die Qualifikation einer neu errichteten Anlage als „Altbestand“ zu verneinen ist (vgl. VwGH 3.11.2008, 2007/10/0141, 25.2.2003, 2001/10/0109).

Nach VwGH 22.12.2003, 2003/10/0195 kann betreffend Anlagen im 500m Seeuferschtzsbereich des Irrsees geschlussfolgert werden, dass alle – auch ohne behördliche Feststellung im Sinne des § 9 Abs. 1 OÖ NSchG – Anlagen als „Altbestand“ zu qualifizieren sind, die vor dem 18. Oktober 1940, das ist der Tag des erstmaligen Inkrafttretens eines dem § 9 Abs. 1 Oö. NSchG entsprechenden Verbotes, errichtet wurden und nach den obenstehenden Ausführungen unverändert bestehen (vgl. § 2 der Verordnung über den Seen-Landschaftsschutz vom 8. Oktober 1940, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 62/1940).

#### **9. Landschaftspflegeplan für das Europaschutzgebiet „Mooswiesen am Irrsee“**

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbilds oder für die Erhaltung des Erholungswerts oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume. Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Die GrundeigentümerInnen (Verfügungsberechtigte) haben derartige Maßnahmen zu dulden. Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten

Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie). Die Umsetzung von Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den GrundeigentümerInnen bzw. Nutzungsberechtigten Personen erfolgen. Zur Sicherung der Erhaltungszustände der LRT 6410 Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, 7230 Kalkreiche Niedermoore und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen werden bereits derzeit die erforderlichen Pflegemaßnahmen in Form der jährlichen extensiven Bewirtschaftung durchgeführt und sind langfristig zu sichern, wobei künftig der Wasserhaushalt im Gebiet durch den Verschluss der in die Gräben einzubauenden regulierbaren Grabensperren außerhalb des Durchführungszeitraums der Mahd verbessert und stabilisiert werden soll und auch der frühestens gestattete Mahdzeitpunkt in der Region von bislang 15. Juli auf 1. August rückverlegt wird. Diese Maßnahmen sichern zudem auch das Vorkommen und den Erhaltungszustand der Art „Firnisländisches Sichelmoos“ (*Hamatocaulis vernicosus*).

**Folgende Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen, allfällige Bewilligungs-, Feststellungs- oder Anzeigepflichten für die angeführten Maßnahmen bleiben unberührt:**

Code	Lebensraum	Pflegemaßnahmen
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoëto-Nanojuncetea</i>	Erhalt wechselnder Wasserstände; Erhalt bodenoffener, feuchter Grabenränder
6410	Pfeifengraswiese auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	Extensive düngerefreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähguts; Freihaltung von Gehölzen und randlicher Beschattung; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (z.B. Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich); Sicherung der für die Bewirtschaftung erforderlichen hydrologischen Rahmenbedingungen
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	Bewirtschaftung in Form einer zweimaligen Mahd und allenfalls einmaliger Wirtschaftsdüngergabe, Entfernung des Mähguts
7110*	Lebende Hochmoore	Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der typgemäßen Hochmoorvegetation)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Sicherung oder Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der

		typgemäßen Hochmoorvegetation); fakultative einmalige späte Mahd mit Entfernung des Mähguts und/oder Gehölzentfernung
7150	Torfmoos-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )	Sicherung oder Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der typgemäßen Hochmoorvegetation); Freihalten von Betritt und Beweidung mit Weidetieren
7230	Kalkreiche Niedermoore	Sicherung oder Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der typgemäßen Moorvegetation); extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähguts; Sicherung oder Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der typgemäßen Moorvegetation); Freihalten von Betritt und Beweidung durch Weidetiere; fakultative Gehölzentfernung
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (va. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze bei Durchforstung und Wiederbewaldung; Erhalt und Förderung der gesellschaftstypischen Gewässerdynamik

\*prioritärer Lebensraumtyp

### Maßnahmen, die geeignet sind einen günstigen Erhaltungszustand der genannten

#### Art zu gewährleisten:

Code	Art	Pflegemaßnahmen
1393	Firnisländisches Sichelmoos ( <i>Hamatocaulis vernicosus</i> )	Verhinderung von Entwässerung und erhöhtem Nährstoffeintrag; Mahd mit Entfernen des Mähguts, Verhinderung von Gehölzaufwuchs; Einrichtung von extensiv genutzten Pufferzonen zu intensiv bewirtschafteten Flächen